

1.1. Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütung und deren Befolgung ist Aufgabe vom Leiter der Feuerwehr → vom Einsatzleiter → vom Jugendfeuerwehrwart → von jedem einzelmem Feuerwehrmitglied!!

Versicherungsschutz

Im Rahmen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) sind versichert:

- alle Feuerwehrmitglieder
- freiwillige Löschhelfer

Versichert sind :

Tätigkeiten zur Brandbekämpfung, Hilfeleistungen, Rettungsmaßnahmen, Wegeunfälle, Übungs- und Ausbildungsdienst, Feuerwehrveranstaltungen (nicht Feuerwehrverein), Feuerwehrwettkämpfe, sportliche Betätigungen, Lehr- und Informationsfahrten, Arbeits- und Werkstattdienst, Wegeunfälle (nur auf direktem Weg).

Bei Missachtung von geltenden Unfallverhütungsvorschriften kann der Versicherungsschutz erlöschen!

Was ist nach einem Unfall im Feuerwehrdienst zu veranlassen?

- unverzügliche Meldung an den Kommandanten oder einen Gruppenführer
- Unfallmeldung ausfüllen

Wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von Unfällen bei allen Einsätzen und Übungen: Schutzkleidung tragen:

- Feuerwehrsichthelm
- Feuerwehrsichthanzug
- Feuerwehrsichhtiefel
- Feuerwehrsichthandschuhe
- bei Bedarf Zusatzausrüstung wie z.B. Atemschutzgerät, Schwimmweste.

Die wichtigsten Vorschriften

Für unsere Feuerwehr

§14. Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

§15. Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.

§16. Feuerwehreinrichtungen sind instand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

§17.(1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen.

Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der UVV abgewichen werden!

§17.(2) Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach Einsatzsituation zu bestimmen.

§17.(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden.

§17.(4) Tragbare Feuerwehrgeräte müssen von so vielen Feuerwehrangehörigen getragen werden, dass diese Feuerwehrangehörigen nicht gefährdet werden.

§18.(1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§18.(2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§18.(3) Angehörige von Jugendfeuerwehren dürfen nur für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

§19. Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

§20.(1) Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, dass Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.

§20.(2) Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Feuerwehrangehörige durch Kurbelrückschlag nicht gefährdet sind.

§22. Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden nicht gefährdet werden.

§24.(1) Bei der Verwendung hydraulisch betätigter Rettungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragende Energien nicht verletzt werden.

§24.(2) Beim Arbeiten mit hydraulisch betätigten Rettungsgeräten müssen Feuerwehrangehörige Gesichtsschutz tragen.

§25. Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen Auftriebsmittel getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

§27.(1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

§27.(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

§27.(3) Je nach Situation am Einsatzort muss ein Sicherungstrupp mit Umluftunabhängigem Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereitstehen.

§28.(1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit die zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.

§28.(2) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind, sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

§29.(1) Es dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind.

§29.(2) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

§30. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Fangleinen, Sprungrettungsgeräte, Leitern und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

§31. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängeleitern, tragbare Leitern, Seile, und hydraulische Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.